



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2012

Buchbesprechung Mittelalter: Stefan Esders , Die Formierung der Zensualität. Zur kirchlichen Transformation des spätrömischen Patronatswesens im frühen Mittelalter. (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 54.) Ostfildern, Thorbecke 2010. 135 S., € 24,90

Scholz, Sebastian

DOI: <https://doi.org/10.1524/hzhz.2012.0383>

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-154369>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Scholz, Sebastian (2012). Buchbesprechung Mittelalter: Stefan Esders , Die Formierung der Zensualität. Zur kirchlichen Transformation des spätrömischen Patronatswesens im frühen Mittelalter. (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 54.) Ostfildern, Thorbecke 2010. 135 S., € 24,90. *Historische Zeitschrift*, 295(1):163-164.

DOI: <https://doi.org/10.1524/hzhz.2012.0383>

Stefan Esders, Die Formierung der Zensualität. Zur kirchlichen Transformation des spätrömischen Patronatswesens im frühen Mittelalter. (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 54.) Ostfildern, Thorbecke 2010. 135 S., € 24,90.

// oldenbourg DOI 10.1524/hzhz.2012.0383

Sebastian Scholz, Zürich

Mit dem Buch legt Stefan Esders eine diachron angelegte Untersuchung zur Entstehung der Zensualität vor. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, warum sich die drei Standesmerkmale der Zensualen (Kopfzins, Todfallabgabe, Heiratsgebühr) relativ einheitlich in einem politisch und kulturell sehr unterschiedlichen Gebiet ausbreiten konnten, das unter anderem Nordostfrankreich, den Hennegau, Lothringen, Nieder-, Mittel- und Oberrhein, Schwaben, Bayern und Österreich umfasste. Esders geht zunächst den historischen Wurzeln der Zensualität nach und betrachtet hier besonders die antiken Voraussetzungen. Dann stellt er die Formierung der Zensualität im fränkischen Reich und seinen Nachfolgereichen dar.

Die Wurzel der Zensualität liegt in der Freilassungspraxis von Sklaven in der Spätantike. Vor seiner Freilassung musste der Sklave unter Eid versprechen, auch nach der Freilassung bestimmte Dienste für seinen Herrn zu leisten. Die Patronatsgewalt des Herrn verschaffte diesem Anspruch auf die Arbeitskraft des Freigelassenen sowie auf dessen Vermögen. So war der Freigelassene verpflichtet, seinem früheren Herrn testamentarisch einen Teil des Vermögens zu hinterlassen. Zudem besaß der Freilasser ein Zustimmungsrecht zur Ehe. Denn heiratete ein Freigelassener, verlor der Patron den Anspruch auf Arbeitsleistungen und weitere Einkünfte aus dem Patronat. Hier liegen die Wurzeln der Ehegebühr und der Todfallabgabe der Zensualen. Der von ihnen geleistete Kopfzins, der die Zugehörigkeit zu der Gruppe der rechtlich Freien bezeichnete, hatte seinen Ursprung wohl in der spätantiken Kopfsteuer.

In der Spätantike wurde es möglich, einem undankbaren Freigelassenen die Frei-

heit wieder zu entziehen. Außerdem verstetigte sich die ursprünglich auf eine Generation angelegte Patronatsgewalt. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die seit 316 mögliche Freilassung in der Kirche. Sie begründete eine Schutzgewalt der Kirche über Freigelassene.

Im Frühmittelalter ist zu erkennen, dass freigelassene Kirchensklaven auf Dauer in der Patronatsbindung an die Kirche blieben. Im 6. Jahrhundert wurden dann Freigelassene der Schutzgewalt des Patronatsheiligen anvertraut, womit es zu einer weiteren Institutionalisierung der Patronatsgewalt kam. Zudem entstand ein neues Verständnis der „*manumisio in ecclesia*“, nach dem bei der Freilassung die Patronatsrechte auf die Kirche übergingen. Diese Auffassung setzte sich vor allem dort durch, wo die ribuarischen, alemannischen und bajuwarischen *Leges* galten. So verbot etwa die *Lex Ribuaria* (c. 64) im 7. Jahrhundert den kirchlich Freigelassenen, römische Bürger zu werden und band sie für immer an die kirchliche Patronatsgewalt. Die Akzeptanz solcher gravierender rechtlicher Veränderungen ergibt sich aus der Veränderung religiöser Vorstellungen, nach denen die Freilassung als religiöser Stiftungsakt verstanden wurde. Dass auch die Abgaben der kirchlichen Freigelassenen direkt an die Kirche gingen und vor allem in Wachs geleistet wurden, scheint ein ebenfalls im 7. Jahrhundert einsetzender Prozess gewesen zu sein, bei dem Immunitätsverleihungen eine wesentliche Rolle spielten.

Unter den Karolingern etablierten sich die Zensualen als eigene rechtliche Gruppe. Um 800 ist der erste freiwillige Eintritt in die Zensualität bezeugt. Obwohl es Versuche vor allem weltlicher Vögte gab, die Zensualen in ihrer Rechtsstellung zu beschneiden, wuchs ihre Zahl. Im 11. Jahrhundert kam es zu einer allmählichen Emanzipation der Zensualen aus der Zuständigkeit der Vögte. Zugleich wurde der König zum Garanten ihrer Freiheit.

Stefan Esders hat mit großer Klarheit die komplizierten Entwicklungsstränge der Zensualität dargelegt und damit einen grundlegenden Beitrag zum Verständnis eines Phänomens gelegt, das sich noch bis in das Spätmittelalter hinein verfolgen lässt.